



Beitragspflicht von ausschließlich selbstständig Tätigen

Soweit Sie selbstständig tätig sind, bitten wir Sie, Ihre persönliche Beitragspflicht wie folgt zu wählen:

1. Einkommensbezogene Festsetzung

Auf Antrag bemisst sich bei der **einkommensbezogenen Festsetzung** gemäß § 28 Abs. 3 die Höhe der Beiträge nach Ihrem Überschuss bzw. Gewinn (vor Steuer). Hierüber benötigen wir einen Einkommensnachweis, der ggf. zunächst auch durch eine **gewissenhafte Selbsteinschätzung** - vorbehaltlich einer späteren Überprüfung durch Vorlage Ihres Einkommensteuerbescheides (EStB) - erbracht werden kann.

Bei dieser einkommensbezogenen Festsetzung ermittelt sich der Beitrag, indem der angegebene Überschuss bzw. Gewinn mit dem aktuellen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 18,6 % multipliziert wird.

Beispiel: Bei einem monatlichem Gewinn von 1.000,- € entspricht dies einem persönlichen Pflichtbeitrag von mtl. (1.000,- € mal 18,6 % =) 186,- €.

Gemäß § 28 Abs. 5 ist bei der einkommensbezogenen Festsetzung für die Bestimmung des persönlichen Pflichtbeitrages das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres maßgebend (= 2-Jahres-Rhythmus). Dagegen ist bei erstmaliger Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit für dieses Jahr sowie für die folgenden zwei Kalenderjahre das Einkommen des ersten Jahres maßgebend gemäß § 28 Abs. 5 Nr. 2.

Zu Beginn des Folgejahrs der Aufnahme der Selbstständigkeit fordern wir von Ihnen erneut eine Einkommensschätzung, um die Höhe des voraussichtlichen Gewinns zu überprüfen, was ggf. zur Nachforderung von Beiträgen führen kann.

Beispiel: Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit in 2018:

Das Einkommen gemäß EStB 2019 ist für die Beitragsfestsetzung der Jahre 2019 bis 2021 maßgebend. Ab 2022 gilt dann der 2-Jahres-Rhythmus, der EStB 2020 ist demnach Beitragsbemessungsgrundlage für 2022, der EStB 2021 für das Jahr 2023 usw. Eine Rückbetrachtung erfolgt nicht, das Einkommen aus 2020 wird also nicht für die Beitragsfestsetzung 2020 herangezogen.

2. Beitragsreduzierung für Existenzgründer/innen

Hiervon abweichend kann gemäß § 28 Abs. 4 Nr. 1 S. 1 für die Dauer von 3 Jahren nach Aufnahme der Selbstständigkeit eine einkommensunabhängige Beitragsreduzierung auf den **hälftigen Mindestbeitrag** beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass neben der Selbstständigkeit keine andere gesetzlich rentenversicherungspflichtige Tätigkeit (wie z.B. ein Angestelltenverhältnis) ausgeübt wird.

Hiervon abweichend kann gemäß § 28 Abs. 4 Nr. 1 S. 1 für die Dauer von 3 Jahren nach Aufnahme der Selbstständigkeit eine einkommensunabhängige Beitragsreduzierung auf den **hälftigen Mindestbeitrag** beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass man ausschließlich selbstständig Tätig ist; also z.B. kein paralleles Angestelltenverhältnis besteht. Einkommensnachweise (wie Einkommensteuerbescheide) werden während dieser Zeit nicht, sondern erst am Ende des Bewilligungszeitraumes zur Überprüfung der ausschließlichen Selbstständigkeit gefordert.

Der hälftige Mindestbeitrag entspricht derzeit einem monatlichen Beitrag von 62,31 €.

Falls Sie zusätzlich zum hälftigen Mindestbeitrag freiwillige Beiträge leisten möchten, können Sie jederzeit einen Antrag auf Zahlung von Zusatzbeiträgen stellen (mit dem Beiblatt oder mit dem Antrag auf zusätzliche Beiträge abrufbar auf unserer Homepage unter *Formulare -> Beitragsangelegenheiten*). Gemäß § 30 Abs. 1 dürfen jedoch zusätzliche freiwillige Beiträge zusammen mit dem Pflichtbeitrag 15/10 (derzeit monatlich 1.869,30 €) nicht übersteigen.

Beitragsstufen 2019:

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10
124,62 €	249,24 €	373,86 €	498,48€	623,10 €
6/10	7/10	8/10	9/10	10/10
747,72 €	872,34 €	996,96 €	1.121,58 €	1.246,20 €
11/10	12/10	13/10	14/10	15/10
1.370,82€	1.495,44 €	1.620,06 €	1.744,68 €	1.869,30 €

Bitte beachten Sie, dass sich die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Höhe der gezahlten Beiträge errechnet. Geringe Beitragszahlungen führen zu geringen Rentenleistungen.

3. Einkommensunabhängige Festsetzung

Es besteht außerdem die Möglichkeit die Zahlung des **Regelpflichtbeitrages** gemäß § 28 Abs. 1 in Höhe von 5/10 des jeweiligen Höchstbetrages zur gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit 623,10 €) zu beantragen. Die Übersendung von Einkommensnachweisen (wie EStB) ist bei der Zahlung des Regelpflichtbeitrages immer entbehrlich.

Sofern Sie also ausschließlich selbstständig tätig sind bzw. es zukünftig werden sollten und uns dies noch nicht angezeigt haben, bitten wir Sie, uns den folgenden Erklärungsvordruck "Statusänderung" baldmöglichst ausgefüllt und unterschrieben zukommen zu lassen.

Vielen Dank



**Versorgungswerk der
Psychotherapeutenkammer NRW**
Postfach 10 52 41
40043 Düsseldorf

Mitglied:

Mitglieds-Nr.:

1100-820 (für automatische Formularerkennung)

Per FAX: 0211 179369-55

Statusänderung

Ab _____ werde ich ausschließlich selbstständig tätig sein und beantrage die Beitragsfestsetzung

- gemäß § 28 Abs. 4 Nr. 1 auf den **halben Mindestbeitrag**.
- gemäß § 28 Abs. 3 auf den **einkommensbezogenen Beitrag** und schätze meinen zu erwartenden Gewinn für die Zeit ab Beginn der selbstständigen Tätigkeit bis zum Ende desselben Jahres vorläufig auf _____ €.
- gemäß § 28 Abs. 2 auf den **Regelpflichtbeitrag** in Höhe von 5/10.

Zusätzlich beantrage ich eine Festsetzung

- gemäß § 30 mit einem **monatlichen Zusatzbeitrag** in Höhe
 - von ____/10 beginnend ab _____ **oder**
 - _____ € beginnend ab _____.
- gemäß § 30 einem **einmaligen Zusatzbeitrag** in Höhe von _____ €.

Bitte beachten Sie, dass die Beitragsentrichtung gem. § 31 Abs. 10 ausschließlich bargeldlos durch Lastschriftinzug erfolgt. Jedes Mitglied ist nach dieser Vorschrift zur Angabe einer Kontoverbindung verpflichtet. Bitte füllen Sie daher auch ein **SEPA-Lastschriftmandat** aus.

(Ort / Datum)

(Unterschrift)